Einer besonderen Zulassung für die zweite Instanz bedarf es nicht. Das Oberste Gericht hat sich in seinem Beschluß vom 21. April 1965<sup>123</sup> für eine Neuzulassung im Ausnahmefall ausgesprochen, wenn das Rechtsmittelgericht eine ergänzende Beweisaufnahme durchführt.

Erfahrungen verschiedener Bezirksgerichte haben bestätigt, daß die gesellschaftlichen Kräfte mit Recht verlangen, daß sie über das zweitinstanzliche Verfahren informiert werden. Dazu gehört die Mitteilung an gesellschaftliche Ankläger bzw. Verteidiger über den Termin der zweitinstanzlichen Verhandlung. Das Gericht sollte sich dabei jedoch nicht mit einer formalen Terminmitteilung begnügen, sondern gleichzeitig darauf hinweisen, warum es das Erscheinen des gesellschaftlichen Anklägers bzw. Verteidigers nicht für unbedingt erforderlich hält

Ändert das zweitinstanzliche Gericht das Urteil der ersten Instanz ab, so ist zu sichern, daß die gesellschaftlichen Kräfte, die am erstinstanzlichen Verfahren mitgewirkt haben, über die Änderung und ihre Gründe informiert werden. Dies ist sowohl im Interesse der Autorität der Gerichte, der erzieherischen Einwirkung auf den Verurteilten als auch der weiteren Auseinandersetzung im Kollektiv oder gesellschaftlichen Organ notwendig. Für die Art und Weise der Information kann es kein starres Schema geben. Bei bedeutenden Abänderungen, z. B. einem Freispruch, wird es häufig notwendig sein, daß das Gericht zweiter Instanz unter Mitwirkung des erstinstanzlichen Gerichts selbst eine Aussprache mit dem Kollektiv oder in dem Betrieb durchführt. In anderen Fällen wird es genügen, wenn das zweitinstanzliche Gericht eine Information durch das erstinstanzliche Gericht sichert. Die Information sollte in einer Aussprache und nicht auf schriftlichem Wege erfolgen, weil sonst nicht immer die Gewähr gegeben ist, daß die Gründe für die Änderung der erstinstanzlichen Entscheidung verstanden werden.

Die Nichtentscheidung über einen Antrag auf Zulassung eines gesellschaftlichen Verteidigers oder Anklägers ist eine grobe Gesetzesverletzung, weil damit das Recht auf Mitwirkung am Strafverfahren als Ausdruck des entscheidenden Grundrechts auf Mitgestaltung verletzt wird. Dabei entsteht die Frage, ob eine Nichtentscheidung des erstinstanzlichen Gerichts über den Antrag stets zur Aufhebung des Urteils führt, d. h., ob bei voller Richtigkeit des erstinstanzlichen Urteils allein deswegen eine erneute Hauptverhandlung erster In-

wiegenden Folgen in der Bevölkerung hervorriefen. Er forderte ihre strenge Bestrafung, machte aber auch darauf aufmerksam, daß die vom Bezirksgericht ausgesprochene Strafe als überhöht angesehen wird. Dieser Auffassung schloß sich der Senat nach der von ihm durchgeführten eigenen Beweisaufnahme im Ergebnis an." (Vgl. Urteil des Obersten Gerichts vom 23. 10. 1964 — 5 Ust 23/64.)